

III ZR 144/63

Verkündet
am 25. März 1964
Scheibl,
Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

2223 030

I m N a m e n d e s V o l k e s

In der Baulandsache

betreffend Entschädigung für ein Bauverbot auf dem
Flurstück [REDACTED], St [REDACTED], mit den Beteiligten:

1. Kaufmann Helmut V [REDACTED], St [REDACTED] S,
Am B [REDACTED] weg [REDACTED],

Antragsteller und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

2. S [REDACTED] S t [REDACTED], vertreten durch den Ober-
bürgermeister,

Antragsgegnerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

3. Regierungspräsidium N [REDACTED], St [REDACTED],
Entschädigungsbehörde,

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 23. März 1964 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Dr. Pagendarm sowie der
Bundesrichter Dr. Beyer, Dr. Hußla, Keßler und
Dr. Reinhardt
für Recht erkannt:

Die Revision des Antragstellers gegen das
Urteil des Senats für Baulandsachen des Ober-
landesgerichts Stuttgart vom 10. Juli 1963 wird
zurückgewiesen.

Der Antragsteller hat die Kosten des Revi-
sionsrechtszuges zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Antragsteller ist Eigentümer eines 1 338 qm großen Grundstücks in St[REDACTED], das sich vom B[REDACTED]weg rund 60 m hangaufwärts bis zur B[REDACTED]straße erstreckt. Er hat das Grundstück im September 1954 käuflich erworben. An der Straßenfront am B[REDACTED]weg steht ein im Jahre 1926 erbautes Wohnhaus (B[REDACTED]weg 1). Der Antragsteller beabsichtigte, hangaufwärts an der Bopserwaldstraße, etwa 4 m abgesetzt von der hier rund 26 m breiten Straßenfront, ein eingeschossiges Einfamilienhaus mit einer Grundfläche von rund 150 qm sowie eine Garage zu erstellen. Da das betreffende Gebiet mit Bauverbot belegt ist, beantragte er mit Schreiben an das Baurechtsamt der S[REDACTED] St[REDACTED] vom 20. Dezember 1957 die Aufhebung der Bausperre und die Festlegung einer Baulinie. In seiner Sitzung vom 24. Juli 1959 wies der technische Ausschuß des Gemeinderates der S[REDACTED] St[REDACTED] den Antrag auf Feststellung einer Baulinie unterhalb der B[REDACTED]straße mit der Begründung zurück, daß die Preisgabe des dortigen Bauverbots den öffentlichen Interessen zuwiderliefe.

Der Antragsteller verhandelte hierauf mit der Antragsgegnerin wegen einer Entschädigung für den durch die Bausperre verursachten Minderwert des Grundstücks. Da die Antragsgegnerin eine Entschädigung, zuletzt mit Schreiben vom 6. September 1961, ablehnte, trat der Antragsteller mit Schreiben vom 17. Januar 1962 an das Regierungspräsidium N[REDACTED] mit dem Antrag heran, zu seinen Gunsten und zu Lasten der Antragsgegnerin eine angemessene Entschädigung gemäß §§ 41, 40 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 - BBauG - (BGBl I 341) festzusetzen. Als über den Antrag trotz mehrmaliger Mahnung bis zum 28. Juni 1962

nicht entschieden war, stellte er durch anwalt-schaftliches Schreiben vom 3. Juli 1962 bei dem Regierungspräsidium N[REDACTED] den Antrag auf gerichtliche Entscheidung.

Der Antragsteller hat vorgetragen: Er habe für das Grundstück im Jahre 1954 einen "Bau-land-preis" bezahlt. Seit dieser Zeit seien die Grund-stückspreise auf das Achtfache gestiegen. Ihm stehe daher eine Entschädigung nach § 41 BBauG zu, wobei es nicht darauf ankomme, wann das Bauverbot wirksam geworden sei, denn es wirke heute noch fort. Nach § 41 BBauG sei eine Entschädigung auch dann zu zah-len, wenn ein im Baugebiet liegendes Grundstück nie bebaubar gewesen sei, sofern es sich nur zur Bebauung eigne, was vorliegend der Fall sei.

Der Antragsteller hat beantragt, die Antragsgeg-nerin zur Zahlung einer angemessenen Entschädigung zu verurteilen.

Die Antragsgegnerin hat um Zurückweisung des Antrages gebeten.

Sie hat in erster Linie geltend gemacht, der Antrag sei unzulässig, da gemäß § 40 Abs.6 BBauG zunächst das Regierungspräsidium als höhere Verwal-tungsbehörde hätte entscheiden müssen, was bisher nicht geschehen sei. Sodann hat sie die Zuständigkeit des Gerichts gerügt, da das Bundesbaugesetz auf den Fall keine Anwendung finde. In der Sache selbst hat sie den Antrag für unbegründet gehalten und hierzu vorgetragen: Die Bestimmung des § 41 BBauG greife nicht Platz, da sie auf früher festgestellte Bebau-ungspläne keine Anwendung finde. Überdies handele es sich um ein teilweise bebautes Grundstück, so daß



nach § 41 Abs.1 Satz 2 BBauG eine Entschädigung ohnehin nicht verlangt werden könne. Auch greife § 41 Abs.1 Satz 3 BBauG Platz, da einmal das Grundstück für eine Bebauung zu steil sei und zum anderen die Bopserwaldstraße den Charakter einer Aussichtsstraße habe und diesen behalten müsse.

Die Kammer für Baulandsachen hat den Antrag auf gerichtliche Entscheidung zurückgewiesen. Die Berufung des Antragstellers ist erfolglos geblieben.

Mit der Revision verfolgt der Antragsteller seinen Antrag, die Antragsgegnerin zur Zahlung einer angemessenen Entschädigung zu verurteilen, weiter. Darüber hinaus stellt er hilfsweise den weiteren Antrag, auszusprechen, daß ein Bauverbot den Anträgen des Antragstellers nicht entgegenstehe. Die Antragsgegnerin bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

1.) Nach dem Empfangsbekenntnis des Rechtsanwalts Dr.G. als Prozeßbevollmächtigten des Antragstellers ist das landgerichtliche Urteil am 7. Januar 1963 zugestellt, während die Berufung beim Oberlandesgericht erst am 8. Februar 1963 eingegangen ist. Das Berufungsgericht hält die Berufung dennoch als fristgerecht erhoben, da, wie es ausführt, die Datumsangabe vom 7. Januar 1963 versehentlich geschehen und in Wirklichkeit die Ausfertigung des erstinstanzlichen Urteils erst am 8. Januar 1963 in der Kanzlei des Rechtsanwalts Dr.G. eingegangen sei, was daraus erhelle, daß auf der Ausfertigung des Urteils der Eingangsstempel der Anwaltskanzlei vom 8. Januar 1963

abgedruckt sei und die von der Geschäftsstelle gleichzeitig zur Zustellung an den Prozeßbevollmächtigten der Antragsgegnerin gegebene Urteilsausfertigung auch erst am 8. Januar 1963 in dessen Kanzlei eingegangen sei.

Gegen diese vom Berufungsgericht bejahte Zulässigkeit der Berufung bestehen keine durchgreifenden Bedenken, da die Quittung des Anwalts nicht schlechthin Beweis für die Zustellung am angegebenen Datum erbringt, vielmehr der Nachweis zulässig - und hier geführt - ist, daß das Datum im Empfangsbekenntnis vom Anwalt infolge Nachlässigkeit falsch angegeben worden ist.

2.) Soweit die Zuständigkeit der Kammer und des Senats für Baulandsachen für die Entscheidung der Rechtssache in Rede steht, kann es dahingestellt bleiben, ob es sich um einen Entschädigungsfall im Sinne des Bundesbaugesetzes handelt und dessen verfahrensrechtliche Vorschriften Anwendung zu finden haben. Denn, wie der Senat bereits in BGHZ 40, 138 ausgesprochen hat, liegt darin, daß die Kammer für Baulandsachen über einen nicht nach dem Bundesbaugesetz zu beurteilenden Anspruch auf Entschädigung wegen einer Bausperre entschieden hat, kein unverzichtbarer Verfahrensmangel. Das gleiche muß auch gelten, wenn es sich, wie hier, um einen Anspruch auf Entschädigung wegen eines Bauverbots handelt. Zwar hat die Antragsgegnerin sowohl im ersten als auch im zweiten Rechtszug die Einrede der sachlichen Unzuständigkeit der Baulandkammer und des Baulandsenats erhoben. Die Revision hat diese prozeßhindernde Rüge jedoch nicht wieder aufgenommen, sodaß ein möglicher Verfahrensmangel jedenfalls durch Unterlassen der Rüge als geheilt anzusehen ist (§ 295 ZPO).

II.

1.) Es geht um die Entschädigung, die der Antragsteller aus dem über einem Teil seines Grundstücks liegenden Bauverbot geltend macht. Hinsichtlich dieses Bauverbotes stellt das Berufungsgericht fest, schon der erste zu dem vorliegenden Gebiet vorhandene Bebauungsplan aus dem Jahre 1893 habe unterhalb der Bopserwaldstraße einen 30 m tiefen Bauverbotsstreifen festgesetzt. Durch den Bebauungsplan vom Jahre 1911 sei dieser Streifen noch weiter ausgedehnt worden, sodaß seitdem die gesamte vom Antragsteller für eine Bebauung ins Auge gefaßte Fläche von dem Verbot erfaßt sei. Das Bauverbot sei im Interesse des Stadtbildes erlassen und aufrecht erhalten worden.

Danach ist davon auszugehen, daß das Bauverbot mindestens seit dem Jahre 1911 besteht. Hieran hat sich auch nichts durch den Erlass des Bundesbaugesetzes geändert, denn festgestellte städtebauliche Pläne, wie sie die Bebauungspläne von 1893 und 1911 darstellen, gelten nach § 173 Abs.3 BBauG als Bebauungspläne im Sinne des Bundesbaugesetzes, soweit sie verbindliche Regelungen der in § 9 BBauG bezeichneten Art enthalten. Hier aber liegt eine Regelung im Sinne des § 9 Abs.1 Ziffer 2 BBauG vor.

2.) Der vom Kläger geltend gemachte Anspruch könnte zunächst dahin verstanden werden, daß er mit ihm einen alten, bereits mit dem Erlass des Bauverbots in den Jahren 1893 und 1911 entstandenen und ihm möglicherweise beim Kauf des Grundstücks im Jahre 1954 abgetretenen Entschädigungsanspruch geltend machen will.

Das Berufungsgericht verneint einen solchen Anspruch mit Gründen, die im Revisionsrechtszuge nicht nachprüfbar sind.

Selbst wenn man, der Revision folgend, in den das Bauverbot aussprechenden Bebauungsplänen von 1893 und 1911 eine Enteignungsmaßnahme sieht, so handelt es sich jedenfalls um eine Enteignung, die bereits vor dem Inkrafttreten der Weimarer Verfassung (Art.153) und des dieser folgenden Grundgesetzes (Art.14) erfolgt ist. Bei Inkrafttreten der Weimarer Verfassung schon vollzogene Enteignungen bemessen sich in ihren Auswirkungen aber ausschließlich nach altem Recht, auch wenn dieses nach Art. 153 WRV oder Art.14 GG zu entschädigende Enteignungen entschädigungslos zuließ (RGZ 128, 18, 31; 132, 69, 75).

Das Berufungsgericht führt insoweit aus, die hier zur Anwendung kommende Württembergische Bauordnung vom 28. Juli 1910 (RegBl 333) habe in ihrem § 28 Entschädigungen für Baubeschränkungen der hier in Frage stehenden Art ausgeschlossen. Die gegen diese Beurteilung des Berufungsgerichts gerichteten Angriffe der Revision sind unbeachtlich. Denn das Berufungsgericht gründet seine Beurteilung auf landesrechtliche Bestimmungen, deren Geltungsbereich sich nicht über den Bezirk des Berufungsgerichts hinaus erstreckt und deren Auslegung deshalb nicht der Nachprüfung durch das Revisionsgericht unterliegt (§ 549 ZPO). Daß das Berufungsgericht bei seiner Auslegung der Württembergischen Bauordnung von 1910 gegen höherrangige und unter die Prüfungsaufgabe des Revisionsgerichts fallende Rechtsnormen verstoßen hat, ist nicht ersichtlich, zumal in diesem Zusammenhang, wie schon gesagt, Art.153 WRV oder Art.14 GG

außer Betracht zu bleiben haben. Wenn das Berufungsgericht danach zu dem Ergebnis kommt, die Württembergische Bauordnung von 1910 gewähre für ein Bauverbot der hier in Rede stehenden Art keine Entschädigung, so läßt das - gemessen an den der Nachprüfung durch den erkennenden Senat unterfallenden Normen - einen Rechtsirrtum nicht erkennen.

3.) Aber auch soweit der Antragsteller vorträgt, eine dem Eigentümer nachteilig fühlbar werdende Wirkung des 1893 und 1911 erfolgten Bauverbots sei tatsächlich erst 1957 eingetreten, als er habe bauen wollen, dieses Bauen ihm aber unter Berufung auf die Bauplanungen von 1893 und 1911 versagt worden sei, und er hieraus möglicherweise einen Anspruch aus eigenem Recht herleiten will, hat das Berufungsgericht einen solchen Anspruch, jedenfalls im Ergebnis, zu Recht verneint.

Es ist der Revision zwar zuzugeben, daß die Rechtsprechung für die Frage, welcher Zeitpunkt für das anzuwendende Recht maßgebend ist, entscheidend darauf abstellt, wann und auf Grund welchen Hoheitsaktes der Betroffene bei einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise das ihm abverlangte Sonderopfer tatsächlich "zu spüren" bekommt". Beginnt diese Sonderbelastung sich erst nach dem Inkrafttreten des Grundgesetzes auszuwirken oder dauert ihre Wirkung über diesen Zeitpunkt fort, dann findet Art.14 GG Anwendung. Haben sich aber die enteignenden Maßnahmen schon vor dem Inkrafttreten des Grundgesetzes für den Eigentümer vermögensmindernd ausgewirkt, dann handelt es sich, selbst wenn die Folgen noch fortwirken, nicht um eine unter den Geltungsbereich des Art.14 GG fallende Enteignung.

So hat die Rechtsprechung einen enteignenden, zur Entschädigung verpflichtenden Eingriff nach Art.14 GG beispielsweise in dem Falle angenommen, daß die Erlaubnis zum Wiederaufbau eines im letzten Kriege zerstörten Gebäudes auf Grund eines Fluchtlinienplanes versagt wurde, der in der Zeit zwischen der Errichtung und Zerstörung des früheren Gebäudes, also vor dem Inkrafttreten des Grundgesetzes, rechtskräftig festgestellt worden war (BGH WM 1958, 1371). Ist nämlich ein Grundstück schon bebaut, dann bringt ein Fluchtlinienplan in der Regel zunächst keine nachteiligen Folgen für den Eigentümer. Sein Haus bleibt von der Fluchtlinie zunächst unberührt. Erst wenn das Haus, sei es durch Zerstörung oder Abbruch, in Fortfall kommt, und dem Eigentümer der Wiederaufbau an der bisherigen Stelle auf Grund des Fluchtlinienplanes versagt wird, bekommt er die Wirkungen des Planes zu spüren und kann auch erst in diesem Zeitpunkt Anspruch auf Enteignungsschädigung erheben (vgl. Kröner, Die Eigentumsgarantie in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs S.35 und die dort angegebene Rechtsprechung). Das gleiche ist auch anzunehmen, wenn es sich nicht nur um die teilweise Baubeschränkung, die ein Fluchtlinienplan mit sich bringt, sondern, wie hier, um ein gänztliches Bauverbot handelt.

So aber liegt der Fall, wie die Revision übersieht, hier nicht. Das Grundstück des Antragstellers ist bisher nicht bebaut gewesen. Das in den Jahren 1893 und 1911 ergangene Bauverbot bekam der damalige Eigentümer schon im vollen Ausmaße zu spüren. Das Grundstück durfte fortan nicht mehr bebaut werden. War es damals noch nicht Bauland, so konnte es solches nicht mehr werden. Stellte es damals schon Bauland dar,

so wurde ihm diese Eigenschaft durch das Bauverbot genommen. Eine vermögensmindernde Auswirkung trat mithin bereits in den Jahren 1893 und 1911 ein, die, wie schon oben dargelegt, von dem damaligen Eigentümer entschädigungslos hingenommen werden mußte. Der Antragsteller erwarb daher im Jahre 1954 auch nur das mit dem Bauverbot belastete und daher in seinem Wert bereits geminderte Grundstück. Der Enteignungsvorgang war zur Zeit des Inkrafttretens des Grundgesetzes (und auch der Weimarer Verfassung) bereits abgeschlossen, sodaß auf ihn Art.14 GG (oder auch Art.153 WRV) nicht anwendbar ist. Im Ergebnis ist daher das Berufungsgericht mit Recht zu der Ansicht gelangt, daß dem Antragsteller nach Art.14 GG kein Anspruch auf Entschädigung zusteht.

Soweit das Berufungsgericht auch die Anwendbarkeit von Vorschriften des Bundesbaugesetzes (Art.41 Abs.1) verneint, bedarf dies keiner Erörterung. Der erkennende Senat hat bereits in seinem Urteil vom 9. Mai 1963 - III ZR 94/61 - S.20 ausgesprochen, daß sich eine vor dem Inkrafttreten des Bundesbaugesetzes ausgelöste Entschädigungspflicht nicht nach den besonderen Bestimmungen des § 40 BBauG richtet, da diese Entschädigungsbestimmungen in ihren Einzelheiten allein auf die im Rahmen des Bundesbaugesetzes getroffenen Maßnahmen abgestimmt sind und angenommen werden muß, daß sie auch nur auf Maßnahmen dieser Art, aber nicht auf sonstige vor dem Inkrafttreten des Bundesbaugesetzes getroffene Enteignungsmaßnahmen anzuwenden sind.

4.) Erfolglos bleibt die Revision auch mit ihrer weiteren Rüge, die dahin geht, das Berufungs-

urteil verstoße gegen den Gleichheitsgrundsatz des Art.3 GG. Die Revision verweist hierzu auf den Vortrag des Antragstellers, bei einer Reihe von Grundstücken, die gleichfalls ganz oder teilweise im Bauverbotsgebiet lägen, seien Baugenehmigungen erteilt worden, und meint, die Antragsgegnerin habe danach in willkürlicher Handhabe des Bauverbots dem Antragsteller die nachgesuchte Bauerlaubnis versagt.

Selbst wenn die Antragsgegnerin, wie es das Berufungsgericht unterstellt, für einzelne im Bauverbotsgebiet liegende Grundstücke aus sachlich nicht gerechtfertigten Gründen Bauerlaubnisse erteilt hätte, so kann der Antragsteller einen Entschädigungsanspruch hieraus nicht herleiten. Ihm wäre durch ein solches willkürliches Handeln der Antragsgegnerin nichts genommen worden. Der Art.3 GG begründet nur ein Recht auf Gleichbehandlung nach dem Gesetz. Aus ihm lassen sich keine Ansprüche herleiten, wenn in Einzelfällen einem anderen ein gesetz-oder rechtswidriger Vorteil gewährt worden ist, auf den ein Anspruch nicht bestand (BGHZ 19, 348, 355; 21, 256, 258).

5.) Allerdings könnte die Rechtslage anders sein, wenn bei der Antragsgegnerin eine Verwaltungsübung dahin bestanden hätte, in allen Fällen eine Befreiung von dem Bauverbot auszusprechen, etwa weil die Voraussetzungen des Bauverbots durch die zeitliche Entwicklung überholt waren.

Hierauf zielt offensichtlich die Revision ab, wenn sie weiter ausführt, das Berufungsgericht

habe sich nicht mit dem Vortrag des Antragstellers auseinandergesetzt, der dahin gegangen sei: Der Charakter der S. St. habe sich seit dem Erlaß der Bauordnung von 1910 entscheidend gewandelt. Aus der mittleren Residenzstadt von damals sei eine Großstadt geworden, deren City aufgehört habe, Wohngebiet zu sein und zum Geschäftszentrum mit Hochhauscharakter geworden sei, so daß nicht mehr, wie die Antragsgegnerin es tue, von einer Stadt zwischen Wald und Reben gesprochen werden könne. Nach § 139 ZPO zum Beweisantritt aufgefordert, hätte sich der Antragsteller hierfür auf das Gutachten eines Hochschulprofessors berufen. Werde die Richtigkeit dieses Vortrages unterstellt,

dann, so meint die Revision, erfordere die besondere Lage des Grundstücks in der Örtlichkeit nicht mehr, es von der Bebauung freizuhalten.

Die Revision übersieht hierbei, daß der Antragsteller selbst nicht behauptet hat, bei der Antragsgegnerin habe die Verwaltungsübung bestanden, in allen Fällen eine Befreiung von dem Bauverbot zu erteilen, weil die Voraussetzungen des Bauverbots nicht mehr vorgelegen hätten. Der Vortrag des Antragstellers geht im Gegenteil dahin, das Bauverbot bestehe noch, und Ausnahmegenehmigungen seien nur in Einzelfällen unter Festsetzung jeweils neuer Bau-
linien erfolgt. Danach bestand im Hinblick auf den eigenen Vortrag des Antragstellers für das Berufungsgericht keine Veranlassung zur Erörterung der Frage, ob etwa die Antragsgegnerin selbst das Bauverbot nicht mehr für gegenständlich gehalten und nur den Antragsgegner willkürlich behandelt habe. Bestand das Bauverbot noch und hielt sich die Antragsgegnerin grundsätzlich daran, dann blieb es für die Entscheidung unerheblich,

welche Entwicklung die S [REDACTED] St [REDACTED] im allgemeinen genommen hat, und der diesbezügliche Vortrag des Antragstellers bedurfte keiner Erörterung.

6.) Fehl gehen schließlich die weiterhin noch erhobenen Rügen der Revision, im Tatbestand des Berufungsurteils werde hinsichtlich des Grundstücks B [REDACTED] weg [REDACTED] und des Flurstücks 3/[REDACTED] von einem Grundstück mit darauf errichtetem Wohnhaus gesprochen, während sich aus dem gemäß § 313 Abs.2 ZPO zum Bestandteil des Tatbestandes gemachten Schriftsatz des Antragstellers vom 18. Juni 1963 S.12 ergebe, daß es sich um zwei, auch im Grundbuch getrennt geführte Einzelgrundstücke handele, und das Berufungsgericht habe den Vortrag des Antragstellers im Schriftsatz vom 8. April 1963 S.11 nicht beschrieben, in dem unter Hinweis auf das Gutachten des Diplomingenieurs A [REDACTED] vom 20. Februar 1960 ausgeführt sei, daß das Grundstück des Antragstellers bebaubar sei.

Selbst wenn man, der Revision folgend, im Tatbestand des Berufungsurteils einen Widerspruch sehen wollte, bleibt dies für die Entscheidung unerheblich. Denn für das das Flurstück 3/[REDACTED] oder einen Teil desselben erfassende Bauverbot bleibt es rechtlich gleichgültig, ob man das Flurstück 3/[REDACTED] als ein selbständiges Grundstück oder als ein mit dem Grundstück B [REDACTED] weg [REDACTED] in Zusammenhang stehendes Grundstück ansieht, da das Bauverbot räumlich festliegt und die Bebauungsgrenze der bestehenden Baustaffel 8 mit 20 % ohne Einfluß bleibt, auch wenn man das ursprüngliche Flurstück 3/[REDACTED] als ein unbebautes Einzelgrundstück ansieht.

Was die Bebaubarkeit des Grundstücks anbelangt, so wird in dem Gutachten A [REDACTED] lediglich die Möglichkeit der bautechnischen Durchführung des vom Antragsteller beabsichtigten Bauvorhabens bejaht. Dies ist gegenüber dem Bauverbot ohne Belang. Im übrigen bejaht auch das Berufungsgericht die Möglichkeit der bautechnischen Durchführung und hat sich damit den von der Revision angeführten Vortrag des Antragstellers sogar zu eigen gemacht. Denn auf Seite 11 des Berufungsurteils ist ausgeführt, das vom Antragsteller seinerzeit erfolglos betriebene Bauvorhaben sei technisch durchaus durchführbar gewesen, was daraus erhelle, daß auf den bautechnisch mindest gleich schwierigen Grenzparzellen Bopserweg 13 und 15 gebaut worden sei.

III.

Nach alledem erweist sich die Revision des Antragstellers als unbegründet.

Erfolglos bleibt auch der in der Revisionsinstanz erstmalig gestellte "Hilfsantrag". Es kann dahingestellt bleiben, ob dieser Antrag in den Vorschriften des Bundesbaugesetzes eine Rechtsgrundlage finden könnte. In jedem Falle steht ihm die prozessuale Bestimmung des § 561 ZPO entgegen. Denn mit diesem Antrag begehrt der Antragsteller nicht ein weniger als mit seinem Hauptantrage, sondern etwas anderes, was in den Vorinstanzen nicht Gegenstand des Parteivorbringens war und infolgedessen nicht zum Gegenstand der revisionsgerichtlichen Beurteilung gemacht werden kann.

Die Revision ist daher mit der Kostenfolge
des § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Pagendarm

Dr. Beyer

Dr. Hußla

Keßler

Dr. Reinhardt